Aussendung der Ärztekammer für Kärnten an ihre Kammermitglieder

Die Gesetzesentwürfe zur Gesundheitsreform und ihre Folgen für die Ärzteschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung der **„Reformpartnerschaft Gesundheit“** liegen uns nun seit dem letzten Wochenende inoffiziell übermittelte Arbeitsentwürfe für Gesetzesänderungen vor. Sie verändern die ärztliche Versorgung in Österreich grundlegend. Die Ärztekammer war in die Ausarbeitung zu keinem Zeitpunkt eingebunden und hatte keinerlei Mitspracherecht.

Was sind die **Hauptkritikpunkte** an den vorliegenden Gesetzesentwürfen?

Kassenverträge:

- Bei Kündigung des Gesamtvertrages durch die Ärztekammer bleiben dessen Inhalte sowie die Einzelverträge bis zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrages in Kraft – **damit ist eine Vertragskündigung wirkungslos.**
- Schaffung neuer Möglichkeiten für die Kasse zur Kündigung von Kassenärzt:innen: **Unökonomisches Verhalten** (z.B. Überschreiten des Fachgruppenmedians) berechtigt die ÖGK zur Kündigung; Beweislastumkehr, d.h. die/der Kassenärzt:in muss das Nichtvorliegen des Kündigungsgrundes beweisen.
- **Kommt bis zu einem** (in den Entwürfen noch nicht genannten – vieles spricht jedoch für den 31.12.2027) **Datum** ein bundesweit einheitlicher Gesamtvertrag mit bundeseinheitlichen Honoraren zwischen ÖÄK und ÖGK nicht zustande, dann wird von der **Bundesschiedskommission** einer der bestehenden neun ÖGK-Bundesländergesamtverträge (dzt. noch unklar welcher) als österreichweit gültiger Gesamtvertrag festgesetzt und die anderen Bundeslandverträge treten außer Kraft. Bei dieser Festsetzung ist insbesondere die einnahmenorientierte Ausgabenpolitik der ÖGK sowie die Sicherstellung einer flächendeckenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Maßstab.
- **Ab 2027** bis zum Abschluss eines bundesweit einheitlichen ÖGK-Gesamtvertrages **dürfen die Landesärztekammern keine Honorarverhandlungen mit der ÖGK mehr führen und auch keine neuen Honorarordnungen mehr abschließen** – das muss zentral von der Österreichischen Ärztekammer für alle Bundesländer erfolgen.
- **Unterschiedliche Kündigungsfristen:** 6 Monate für Kassenärzt:innen, 3 Monate für die ÖGK

A-9020 Klagenfurt • St. Veiter Straße 34 • Telefon 0463 / 58 56-0 • Fax 0463 / 514222
e-mail: aek@aekktn.at • UID: ATU 25228009
Wohlfahrtsfonds: Bankverbindung: IBAN: AT84 3900 0000 0120 5947
Verwaltung: Bankverbindung: IBAN: AT09 3900 0000 0120 5939

Qualität & Service
aus erster Hand
Besuchen Sie auch unsere Homepage:
www.aekktn.at

Primärversorgungseinheiten:

- Ausweitung der Öffnungszeiten für neue Primärversorgungseinheiten auf mindestens 50 Wochenstunden (für bestehende Primärversorgungseinheiten vorerst noch nicht)
- Für die Primärversorgungseinheiten muss **bis 31.12.2027 ein bundesweit einheitlicher Gesamtvertrag** mit einer bundeseinheitlichen Honorierung abgeschlossen werden; gelingt dies nicht, dann dürfen die bestehenden bundeslandspezifischen PVE-Honorare nicht mehr erhöht werden. Faktisch werden hier die Verhandlungen zu Gunsten eines Diktats der Sozialversicherung abgeschafft.

Facharztzentren:

- **Kleinere Krankenhäuser** sollen durch **Facharztzentren (sog. „Allgemeine Gesundheitskliniken")** ersetzt werden; diese Facharztzentren dürfen nur durch (prioritär im öffentlichen Eigentum stehende) Ambulatorien mit angestellten Ärzt:innen und nicht durch Gruppenpraxen mit freiberuflich tätigen Ärzt:innen betrieben werden; die Honorarvereinbarungen für diese Facharztzentren erfolgen ausschließlich über Einzelverträge mit der Sozialversicherung und nicht durch kollektiv von der Ärztekammer verhandelte Gesamtverträge.
- Vieles spricht dafür, dass diese Facharztzentren künftig die niedergelassenen Kassenvertragsfachärzt:innen ersetzen werden (analog der Entwicklung der Primärversorgungseinheiten bei den Allgemeinmediziner:innen).
- Die Umwandlung kleiner, insbesondere ländlicher Krankenhäuser in Fachzentren birgt in Verbindung mit den geplanten Verschlechterungen im Kassenarztbereich und im Wahlarztsystem die Gefahr einer erheblichen wirtschaftlichen Abhängigkeit der Ärzteschaft. Langjährig regional verwurzelten Fach- und Oberärzt:innen bleiben damit zunehmend weniger berufliche Alternativen, sodass sie faktisch gezwungen sein könnten, eine Anstellung in diesen Zentren anzunehmen. Dadurch entsteht ein regionales Arbeitgebermonopol, das die Verhandlungsposition der Ärzt:innen erheblich schwächt und das Risiko einer Beschäftigung zu deutlich schlechteren finanziellen Bedingungen mit sich bringt. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob jahrzehntelang erworbene fachärztliche Expertise künftig noch angemessen honoriert wird oder ob die regionale und persönliche Bindung erfahrener Ärzt:innen letztlich dazu genutzt werden kann, hochqualifizierte medizinische Leistungen zu Dumpingpreisen einzukaufen.

Wahlärzt:innen:

- Verwendungspflicht von ELGA und e-card für alle Ordinationen, somit auch für Kleinstordinationen mit weniger als 300 Patient:innen pro Jahr
- Alle freiberuflich tätigen Ärzt:innen (Kassen- und Wahlärzt:innen) müssen die für die Patient:innen anfallenden Kosten für alle Leistungen, die nicht direkt mit der Sozialversicherung verrechnet werden, auf ihrer Homepage sowie durch Aushang in ihrer Praxis veröffentlichen (Preisveröffentlichungspflicht)

A-9020 Klagenfurt • St. Veiter Straße 34 • Telefon 0463 / 58 56-0 • Fax 0463 / 514222
e-mail: aek@aekktn.at • UID: ATU 25228009
Wohlfahrtsfonds: Bankverbindung: IBAN: AT84 3900 0000 0120 5947
Verwaltung: Bankverbindung: IBAN: AT09 3900 0000 0120 5939

Weiters werden folgende Punkte/Maßnahmen zwischen Bund, Bundesländern und Sozialversicherung diskutiert:

- Bedarfsprüfungen und Betriebsbewilligungen für neue (Wahlarzt-)Ordinationen und Gruppenpraxen – somit Einschränkung der freien Niederlassung
- Verbindliche Tarifobergrenzen für Wahlärzt:innen
- Verpflichtende Einbindung von Wahlärzt:innen in das öffentliche Gesundheitssystem bei Versorgungsengpässen (u.a. Bereitschaftsdienste, Totenbeschau, Unterbringungsuntersuchungen, Terminslots für Kassenpatient:innen zu Kassentarifen)
- Offenlegung von Nebenbeschäftigungen von angestellten Ärzt:innen in öffentlichen Krankenhäusern – dies kann wohl nur dem Ziel dienen, derartige Nebenbeschäftigungen einzuschränken.

Diese drohenden, massiven Einschränkungen der Arbeitsweise der Ärzt:innen in den unterschiedlichsten Bereichen und die Verschlechterungen in der Gesundheitsversorgung können wir nicht unkommentiert hinnehmen.
Die weiteren Schritte sind österreichweit akkordiert. Am **25.11.2026** ist eine Pressekonferenz der ÖÄK zu diesen Themen vorgesehen. In den nächsten Tagen werden Inserate in den großen österreichischen Medien geschalten. Von der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte werden zeitnah an alle Ordinationen Plakate und Informationsmaterial geliefert.

Über die weiteren Entwicklungen und geplanten Maßnahmen werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Dr. Markus Opriessnig
Vizepräs. Dr. Maximilian Miksch
Vizepräs. Dr. Wilhelm Kerber
Direktor Mag. Klaus Mitterdorfer

Klagenfurt/WS, am 24. November 2026

A-9020 Klagenfurt • St. Veiter Straße 34 • Telefon 0463 / 58 56-0 • Fax 0463 / 514222
e-mail: aek@aekktn.at • UID: ATU 25228009
Wohlfahrtsfonds: Bankverbindung: IBAN: AT84 3900 0000 0120 5947
Verwaltung: Bankverbindung: IBAN: AT09 3900 0000 0120 5939